

nationalen Organisationen spürbar wurde. So wurden auf Grund eines Kompromisses mit den Westmächten im Dezember 1955 Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Albanien in die Vereinten Nationen aufgenommen, Albanien trat zusammen mit der Sowjetunion im August 1955 der Interparlamentarischen Union bei und Bulgarien beteiligte sich im November 1954 zum erstenmal an der Generalversammlung der Unesco.

Den gewaltsamen Ausgangspunkt dieser Nachkriegsentwicklung in Ost-Mitteleuropa schält G. gelegentlich heraus, wenn er (S. 399) auf das Zusammenwirken der sowjetischen Militärmacht mit den kommunistischen Parteien der dort gelegenen Staaten hinweist. Man sollte wohl dabei stets auch an deren zahlenmäßige Bedeutungslosigkeit erinnern und wie Wagner (S. 156) auch an „die unheimliche Hilfe der sowjetischen Geheimpolizei.“³⁹ Der Ring schließt sich mit einigen Bemerkungen Bergsträbers über die Zusammenhänge zwischen der „gegen den Faschismus bewiesenen Bündnisfähigkeit Sowjetrußlands für den Westen mit ihrer innenpolitischen Variante, der Koalitionsfähigkeit kommunistischer Parteien für eine ‚Volksfront‘. Koalitionspolitik als Vorbereitung des Staatsstreichs hat in den osteuropäischen Ländern — nach Bergsträber (S. 21) — gemeinsam mit der militärisch-außenpolitischen Lage, in die sie geraten waren, zugleich den innenpolitischen und den außenpolitischen Anschluß an das Sowjetsystem herbeigeführt.“

Ernst Birke

39) P. S. W a n d y c z gibt dazu (S. 180 f.) noch seine besondere kleine Variante: „One might suppose that because of the strength in East Central Europe of the Soviet Army, and because of the complete domination of the East Central Communist parties by the Kremlin, the treaties of alliance would not themselves be very important. Close study of the texts of the Soviet alliances reveals, however, certain interesting characteristics of the Kremlin-dominated bloc system. The features which emerge deserve careful analysis.“

Eine Schriftenreihe für Ostrecht

Mit einer Schriftenreihe „Studien des Instituts für Ostrecht“¹ hat sich dieses im Jahre 1957 in München gegründete Institut die Aufgabe gestellt, die Tradition der Rechtsabteilung des Osteuropa-Instituts in Breslau fortzuführen. Das Institut, das als einziges in Deutschland speziell dem Ostrecht gewidmet ist, will damit die in seinen Seminarveranstaltungen erzielten Studien- und Forschungsergebnisse über den Kreis der Seminarteilnehmer hinaus den interessierten Kreisen der Öffentlichkeit zugänglich machen und beabsichtigt, im Laufe der Zeit alle wichtigen Gebiete des Ostrechts auf diese Weise zu untersuchen. Im Folgenden sei auf die Arbeiten hingewiesen, die den Forschungsbereich dieser Zeitschrift berühren.

Im Band 1 der neuen Reihe werden zunächst Fragen des Staatsrechts im Ostblock zur Diskussion gestellt.² Die Abhandlung von P. S c h n e i d e r - Mainz

1) Verlag für internationalen Kulturaustausch. Berlin-Zehlendorf-West 1958 f.

2) Nr. 1/58: Fragen des Staatsrechts im Ostblock. 95 S. Kart. DM 5,90.

über Prinzipien des totalitären Staats- und Rechtsdenkens gibt eine gute Einführung in die allgemeine Thematik durch eine Gegenüberstellung der Grundsätze im *Contrat social* von Rousseau mit dem Kommunistischen Manifest von Marx und Engels. Der darauf letztlich zurückgehenden Auffassung, daß Wahrheit und Gerechtigkeit identisch seien mit den sich daraus ergebenden Folgen, wird das Repräsentativdenken mit der prinzipiellen Überprüfbarkeit jeder Willensentscheidung im Bereiche des Staates gegenübergestellt. — Das staatsrechtliche Werden der Sowjetunion schildert R. Maurach-München, der davon ausgeht, daß die Staatsrechtlichlehren jeder totalitären Staatsauffassung von zwei leitenden Gesichtspunkten getragen werden: von einer Missionsidee und von dem sich daraus ergebenden Anspruch auf Exklusivität. An Hand einer kurzen, aber wegen der Erfassung ihrer wesentlichen Grundzüge sehr einprägsamen Darstellung der sowjetischen Staatsrechtslehre wird ein Überblick über die historische und ideologische Entwicklung des Sowjetstaats im Frühjahr 1917 gegeben, die zeigt, daß dieses System nicht auf parlamentarischem Wege, sondern nur durch die Macht der Gewalt ans Ruder gelangte. Eine kurze Charakterisierung des Verfassungswerks vom 10. Juli 1918 unter Beschränkung auf die Hervorhebung der gesetzlich niedergelegten Klassenkampfideen, in der als das wesentlichste bei der Durchführung des Klassenkampfes die Gestaltung des Wahlrechts hervorgehoben wird, rundet das Bild ab. — Eine Abhandlung von K. Rabl-München über die staatsrechtliche Entwicklung in den Satellitenländern zeigt den revolutionären Charakter dieser Länder am Beispiel Polens und der CSR. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung beider Staatswesen wird an Hand einer größeren Anzahl anschaulicher Beispiele aus dem unmittelbaren staatsrechtlichen Geschehen bis zum Jahre 1939 gezeigt, wo ein Zustand erreicht wurde, der bereits weitreichende anti-demokratische und totalitäre Elemente enthielt. Während der deutschen Besetzung beider Länder wurde die rechtsstaatliche Idee noch weitergehend ausgeschaltet durch die Untergrund-Verwaltungsbehörden, die ihrer Lage wegen nur nach politischer Zweckmäßigkeit urteilen konnten. Damit verschwand auch das Berufsbeamtentum fast vollständig. Dadurch wurde die weitere Entwicklung über die historische Figur des Nationalrats zur „Volksdemokratie“ gedrängt, die dann immer mehr dem kommunistischen Einfluß unterlag. — Die Untersuchung von M. D Rath-Karlsruhe hat demgegenüber die Grundlagen der kommunistischen Staatsauffassung und Revolutionslehre im sowjetischen Staatsrecht zum Gegenstand. Sehr eingehende und gründliche Ausführungen über das eigentliche Wesen der kommunistischen Revolutionslehre führen zum Verständnis der Einordnung der sowjetischen Besatzungszone und des dortigen Regimes in das Ganze des kommunistischen Systems. Besonders betont wird mit Recht die Bedeutung der Stellung der Partei. So ergibt sich der Einsatz der Staatsgewalt als Mittel zur Vereinheitlichung gegenüber höchst differenzierten gesellschaftlichen Kräften und Interessen im Lande selbst, auf Homogenisierung gegenüber dem gesamten Ostblock und insbesondere gegenüber der Sowjetunion. — S. Mampel-Berlin behandelt eine für das Verfassungsrecht kommunistischer Staaten besonders charakteristische Einrichtung, den Wählerauftrag, in seinen Erscheinungsformen im Staatsrecht der sowjetisch besetzten Zone. Eine gründliche und auch dem

Nichtstaatsrechtler durchaus verständliche Schilderung der Eigenart der Repräsentanz des Volkswillens, wie sie etwa das Staatsrecht der Bundesrepublik kennt, ist es, die einer eindeutigen Charakterisierung des Wählerauftrags als Besonderheit des kommunistischen Staatsrechts vergleichend gegenübergestellt wird. Sie stellt im Rahmen einer Kritik dieser Institution deren Mängel nach westlicher Auffassung dar.

Das Sammelwerk gewinnt durch zahlreiche, teilweise sehr eingehend ausgearbeitete Literaturhinweise und durch eine kurze Zusammenfassung der gewonnenen Leitsätze noch zusätzlichen Wert. Es gibt einen guten und auch hinreichenden Überblick über die Grundzüge des Staatsrechts in den kommunistischen Ländern.

Band 2 enthält eine Zusammenstellung von Referaten zu einzelnen Fragen der Gerichtsverfassung des Ostblocks.³

Ausgangspunkt bildet eine Abhandlung von R. Maurach-München über die richterliche Unabhängigkeit in der UdSSR. Weisungsfreiheit, Verantwortungsfreiheit und Handlungsfreiheit als Grundpfeiler richterlicher Unabhängigkeit können in der UdSSR nicht im Sinne westlicher Auffassung Anerkennung finden. Aus dem das sowjetische Staatsrecht beherrschenden Grundsatz des demokratischen Zentralismus ergibt sich, daß das entscheidende Übergewicht bei der Exekutive liegt, die dann letzten Endes auch dem Richter Weisungen erteilen kann. — Einen Überblick über die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ungarn gibt ein Bericht von J. Magyar-Bonn. Auch in Ungarn muß seit etwa 1949 „das Urteil den Forderungen der Proletarierdiktatur und der Arbeiter- und Bauernmacht“ entsprechen. Das charakterisiert dann auch die Stellung des formell Immunität genießenden Richters. Hat er nach Meinung der Kommunistischen Partei nicht klassenbewußte Urteile gefällt, so wird er trotz dieser Rechtsstellung streng bestraft. In diesem Rahmen liegt es auch, daß die Staatsanwaltschaft in Ungarn jetzt nicht mehr mit der Gerichtsverwaltung, sondern direkt mit der Staatsverwaltung zusammenhängt. — Die entsprechende neueste Entwicklung auf dem Gebiete des Gerichtswesens in Polen zeigt G. Geilke-Hamburg. Hierbei fällt besonders auf, daß sowjetische Vorbilder nicht kritik- und vorbehaltlos übernommen werden, so daß heute noch wesentliche Unterschiede zur Sowjetjustiz bestehen. Eine Aufstellung der Grundregeln für die juristische Ausbildung, die ordentliche Gerichtsbarkeit, unterteilt in Gerichtsbehörden, das Schöffenproblem, die Richterwahl, das Oberste Gericht und die richterliche Unabhängigkeit sowie für die besonderen Gerichte in Zivil- und Strafsachen, macht diesen Bericht zusammen mit einer überaus umfangreichen (11 Seiten) Literaturangabe zu einer gerade für das Studium des polnischen Rechtskreises grundsätzlich wichtigen Untersuchung. Empfehlenswert wäre es allerdings, auch einige nicht in polnischer Sprache erschienene Veröffentlichungen aufzuführen, soweit überhaupt vorhanden. — Von der Gerichtsverfassung in der sowjetisch besetzten Zone vermittelt W. Rosenthal-Berlin einen sehr interessanten Eindruck. Eindeutig wird festgestellt: „Unser Recht dient der Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht . . . Die Fragen des Rechts sind von großer Bedeutung im ideologisch-politischen Kampf gegen die reaktionären bürgerlichen Ideologien und für den

3) Nr. 2/58: Fragen der Gerichtsverfassung im Ostblock. 92 S. Kart. DM 5,90.

Aufbau des Sozialismus . . ." Die tragenden Grundsätze der sowjetzonalen Rechtsauffassung treten ganz im Sinne einer solchen Deutung des Rechts in Erscheinung: das Prinzip der demokratischen oder auch sozialistischen Gesetzlichkeit, die Parteilichkeit der Rechtsprechung — für jede westliche Rechtsansicht unhaltbar —, die Verantwortlichkeit des Gerichts gegenüber dem Volk, das Prinzip der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung und die Versetzbarkeit und Absetzbarkeit des Richters als konsequente Aufhebung der Unabhängigkeit des Richters. Diese allgemeine Übersicht über das Wesen der Gerichtsverfassung in der sowjetischen Besatzungszone gibt gerade in der Kürze der Darstellung einen schon bedeutenden Einblick in die dortige Handhabung der Justiz und macht so wieder einmal den grundlegenden Unterschied in der Entwicklung zwischen beiden Teilen Deutschlands erschreckend sichtbar. — Wie dem ersten Band der Veröffentlichungen des Instituts, ist auch diesem Sammelwerk wieder eine Zusammenfassung beigegeben, die die Grundsätze des Gerichtsverfahrens, soweit sie der Rechtslehre in allen Staaten des Sowjetblocks gemeinsam sind, besonders herausstellt. Dadurch auch dem Nichtjuristen eine wertvolle Übersicht über das Wesen der Handhabung der Justiz im sowjetischen Machtbereich gegeben zu haben, gehört zu den Verdiensten dieses Sammelwerks, das jedoch auch dem Juristen, der sich mit dem Ostrecht noch nicht auseinandergesetzt hat, manchen wertvollen Hinweis auf die Bedeutung gerade des Rechtssystems gibt, das zu vertreten er berufen ist.

Der 5. Band der Studien des Instituts für Ostrecht e. V. München gibt eine Übersicht über die Rechtsstellung des Eigentums im Ostblock.⁴ Murad Ferid-München leitet mit einer Untersuchung über die allgemeine Problematik des Eigentums als Rechtsinstitut in die Thematik dieses Sammelwerks ein. Er erschließt das Wesen des Eigentums durch eine Darstellung der Entwicklung dieses Rechtsinstituts zunächst nach rechtsphilosophischen Grundlagen, wobei die verschiedenen Eigentumstheorien in ihrer jeweiligen Bedeutung erörtert und gleichzeitig auch gewürdigt werden. An Hand der geschichtlichen Entwicklung des auf diese Weise erarbeiteten Eigentumsbegriffs werden das Wesen des Eigentums in seiner heutigen Gestaltungsform und seine institutionelle Garantie umrissen. — Dieser Einführung folgt eine Darstellung des Begriffs und der Stellung des Eigentums im System des Sowjetrechts von E. Pfuhl-Berlin. Übersichtlich und eindeutig wird das Wesen des Eigentums in der Sowjetunion durch Schilderung der einzelnen möglichen Erscheinungsformen dieses Rechts klargestellt. Es werden staatliches, genossenschaftliches und privates, d. h. persönliches Eigentum unterschieden. Durch die umfassende und doch kurz gehaltene Übersicht über den derzeitigen Stand des Eigentums im Sowjetrecht gewinnt diese Untersuchung eine ganz besondere Bedeutung nicht nur für die Ostrechtsforschung, sondern darüber hinaus auch für das weite Gebiet des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung. Wünschenswert wäre indessen gerade bei dieser Arbeit ein besonderer Literaturhinweis, da den nicht russisch sprechenden Interessenten nur sehr wenig Schrifttum zu dieser Frage zur Verfügung steht. — Dies gilt auch für die ergänzende Untersuchung von R. Thomson-München, der sich auch in erster Linie auf russisch-sprachige Quellen bezieht. Im übrigen gibt er eine

4) Nr. 5/58: Das Eigentum im Ostblock. 113 S. Kart. DM 5,90.

sehr instruktive Übersicht über die Objekte und den Inhalt des persönlichen Eigentums und seine Garantie im Sowjetrecht und stellt abschließend durchaus zutreffend fest, daß sich der Begriff des persönlichen Eigentums im Sowjetrecht dem der überkommenen Rechtsauffassung mit der Zeit annähere. — Entsprechend der allgemeinen kommunistischen Eigentumslehre werden nach A. Blomeyer-Berlin in einer Abhandlung über Eigentum und Eigentumsrecht in der sowjetischen Besatzungszone in diesem Gebiet ebenfalls das staatlich-sozialistische, das genossenschaftliche und das persönliche Eigentum unterschieden. Dazu kommen aber wegen der Besonderheit der sowjetischen Besatzungszone als „werdender sozialistischer Staat“ noch das Eigentum der einfachen Warenproduzenten und das in diesem Entwicklungsstadium in diesem Gebiet noch immer teilweise bestehende sog. kapitalistische Eigentum. Als Eigentum der einfachen Warenproduzenten wird angesehen das Eigentum der Klein- und Mittelbauern, der Handwerker und der Einzelhändler. Auffallend ist die Konstruktion des persönlichen Eigentums, das als vom Eigentum an den Produktionsmitteln abgeleitet angesehen wird. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, daß ein weiteres Studium dieser Fragen durch ein Buch des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen „Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone“ ermöglicht wird. — László Mezöfi-München führt an Hand einer Darstellung des Eigentumsrechts in Ungarn auch die dortige Entwicklung auf das sowjetische Vorbild der Dreiteilung des Eigentumsbegriffs zurück, wobei aber ebenfalls wie in der sowjetischen Besatzungszone infolge des „Übergangsstadiums“ Ungarns noch eine besondere Kategorie „Kapitalistisches Privateigentum von Kulaken, Geschäftsleuten und anderen kapitalistischen Elementen“ und ein Sondereigentum von individuell arbeitenden Bauern und Kleinhandwerkern anerkannt wird. — Das Eigentumsrecht in den übrigen südosteuropäischen Volksdemokratien wird von W. Schulz-München an Hand des in den einzelnen Staaten gewährten Eigentumssschutzes aufgezeichnet. — Dem sowjetischen Vorbild weitgehend angenähert ist auch das Eigentumsrecht in Polen, das A. Bilinsky-München behandelt. Indessen schuf auch hier der „Übergangscharakter“ des polnischen Staatswesens besondere Eigentumsformen, wie sie ähnlich auch den anderen Volksdemokratien bekannt sind. — Eine übersichtliche Zusammenstellung von Unterlagen zur rechtlichen Gestaltung der Eigentumsordnung im Ostblock von B. Dirnecker-München schließt diesen verdienstvollen Sammelband ab, der zur Frage der Regelung des Eigentumsrechts in den kommunistischen Staaten einen Beitrag leistet, wie er in dieser Art als eine Sonderuntersuchung in deutscher Sprache jedenfalls noch nicht vorliegen dürfte.

Band 6 untersucht die Rechtsstellung des Anwalts im Ostblock.⁵ Grundsätzliche Ausführungen über den Anwalt im Rechtsstaat von Ostler, dem Präsidenten des Bayerischen Anwaltsverbandes München, machen einleitend den Standpunkt des der westlichen Welt zugehörigen Juristen zu diesem Grundthema klar. Eine gut gefaßte Gliederung der Wesensmerkmale des Rechtsstaats führt zur Darstellung des Aufgabenkreises des Anwalts in einem solchen Staat, der sich nicht nur auf die Vertretung der rechtsuchenden Partei vor Gericht beschränken kann, sondern der auch im außergerichtlichen Wege

⁵ Nr. 6/58: Der Rechtsanwalt im Ostblock. 86 S. Kart. DM 4,90.

dem Recht zum Durchbruch verhelfen muß. Der Anwaltsberuf muß daher vom Grundsatz der freien Advokatur getragen sein, der dem Anwalt Unabhängigkeit gegenüber dem Gericht ebenso garantiert wie die Freiheit gegenüber seinem Auftraggeber. — Diese Freiheit der Advokatur wird in der sowjetischen Besatzungszone immer stärker beschnitten, wie W. Rosenthal-Berlin mit seiner Untersuchung über die Rechtsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone zu beweisen sucht. Die Spaltung der Anwaltschaft in die freien und die in Kollegien tätigen Anwälte ist einer der wesentlichen Schritte zur Beseitigung der freien Advokatur im herkömmlichen Sinn. Neben der Aufgabe der Kollegien, außer der rein fachlichen Qualifikation auch die politische Erziehung ihrer Mitglieder zu fördern, sorgt auch das Bestreben der Gerichte, die Tätigkeit der Anwälte möglichst einzuschränken, für einen weiteren Abbau des Grundsatzes der freien Advokatur. — Auch die ungarischen Anwälte unterliegen diesen Beschränkungen von Seiten der kommunistischen Staats- und Justizverwaltung. Dazu beschreibt W. Schulz-München als besonders eindrucksvolles Beispiel die neue ungarische Anwaltsordnung vom 1. Sept. 1959, die eine anwaltliche Tätigkeit nur im Rahmen der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaften zuläßt. Eine Überprüfungsaktion des Justizministers vor Inkrafttreten der Anwaltsordnung schaltete eine große Anzahl von Anwälten von vornherein von jeder anwaltlichen Tätigkeit aus. Jeder Anwalt, der „Gegner der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung der Volksrepublik Ungarn“ ist, kann außerdem auch durch ein Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden. — Eine sehr interessante Schilderung der Entwicklung der Anwaltschaft in der Sowjetunion gibt A. Bilinsky-München. Die Zweiteilung der Anwaltschaft in freie Anwälte und in solche, die im Kollektiv amtieren, wurde im Laufe der Zeit fast völlig zugunsten der Kollektivs aufgehoben. Als Mitglied einer solchen Organisation wird der Anwalt demgegenüber jedoch als Staatsfunktionär angesehen, denn in der Sowjetunion, „wo das ganze Sowjetvolk unter der Führung der Kommunistischen Partei den Kommunismus aufbaut“, erfüllen auch die gesellschaftlichen Organisationen Funktionen von staatlicher Bedeutung. Das bedeutet jedoch gleichermaßen, daß auch der Anwalt mit seiner Arbeit am Recht wie das Recht selbst zum Aufbau des Kommunismus beizutragen haben. Im übrigen gewährt diese Untersuchung einen guten Einblick in den Gang und das Wesen des sowjetischen Gerichtsverfahrens. — Ein Überblick über das Recht der Verteidigung in den Ostblockstaaten von V. Gsovski-Washington u. a. faßt die Eigenheiten der Stellung des Anwalts im Strafrechtssystem des gesamten Ostblocks zusammen. Der Widerspruch zwischen Gesetzestext und Rechtswirklichkeit wird an einzelnen Vorschriften und deren Auswirkungen aufgezeigt und immer wieder das Bemühen des Staates betont, den unbequemen Beobachter und Schützer möglichst weit zurückzuhalten, sofern er nicht eindeutig in die Staatsideologie eingebaut werden kann.

Auch der vorliegende Band ist als ausgesprochene Spezialarbeit auf diesem Gebiet besonders zu begrüßen. Doch kann er nicht nur dem Anwalt und jedem Juristen überhaupt empfohlen werden, sondern seine Verbreitung in weiteren Kreisen der Öffentlichkeit würde viel zu einem besseren Verständnis nicht nur für die Rolle des Anwalts in unserer Gesellschaftsordnung beitragen,

sondern auch für die Bedeutung, die ihm gerade in der kommunistischen Welt des Ostens als Wahrer der Rechte des Einzelmenschen zukommt.

Hans Werner Bracht

Zur Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg

- G. Hilger u. A. G. Meyer, The incompatible Allies. A Memoir History of German-Soviet Relations 1918—1941.** Macmillan Comp., New York 1953. Deutsche Ausgabe: **Gustav Hilger, Wir und der Kreml. Deutsch-sowjetische Beziehungen 1918—1941.** Erinnerungen eines deutschen Diplomaten. Alfred Metzner, Frankfurt. 2. Aufl. 1956. 322 S. Ln. DM 16,—.
- Gerhard L. Weinberg, Germany and the Soviet Union 1939—1941.** E. J. Brill, Leiden 1954. 218 S. Ln. DM 21,10.
- E. H. Carr, German-Soviet Relations between the two World Wars 1919—1939.** Baltimore 1951. Deutsche Ausgabe: **Edward Hallet Carr, Berlin-Moskau, Deutschland und Rußland zwischen den beiden Weltkriegen.** Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1954. 188 S. Ln. DM 12,80.

Unter den Memoirenwerken, die die Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen behandeln, nimmt die Schrift von G. Hilger einen hervorragenden Platz ein. Der in Moskau von reichsdeutschen Eltern geborene Verfasser war vor dem Weltkrieg in Rußland als Ingenieur tätig. Er lernte Land und Leute und — willkürlich der Spionage angeklagt — auch russische Gefängnisse kennen. Den Ersten Weltkrieg hat er in Rußland als Internierter erlebt. Nach der Revolution war er zunächst in Moskau in einer Fürsorgekommission für Kriegs- und Zivilgefangene tätig. Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Berlin und Moskau und nach der Revolution in Deutschland kam er im November 1918 nach Berlin, wo er 1919 in die „Reichszentralstelle für Kriegs- u. Zivilgefangene“ eintrat. Als im folgenden Jahre der unterbrochene Austausch der Kriegsgefangenen wieder in Gang gesetzt wurde, wurde Hilger mit der Leitung der deutschen Fürsorgestelle in Moskau betraut. In dieser Stadt blieb er bis zum Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges 1941. Nach Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen infolge des Rapallo-Vertrages wurde er der engste Mitarbeiter des Botschafters Graf Brockdorff-Rantzau. Einige gut erzählte Anekdoten beleuchten dessen bizarres Bild. So erfährt man, daß der eine ästhetisch-aristokratische Lebensführung pflegende Graf während der 6 Jahre seines Moskauer Aufenthaltes kein einziges Mal die Kanzlei der Botschaft betreten habe. Er empfand ein Vergnügen daran, Menschen, denen gegenüber er sich in einer überlegenen Situation befand, in Verwirrung zu bringen: „Z. B. machte er sich einen besonderen Spaß daraus, junge Untergebene, die sich zum ersten Mal zum Dienst bei ihm meldeten, mit der Frage zu überrumpeln, ob sie denn auch wüßten, was eigentlich ‚Subordination‘ sei. Wenn sie dann in ihrer Verlegenheit irgendeinen Gemeinplatz daherstammelten, verblüffte Brockdorff sie mit seiner eigenen Definition: ‚Subordination ist das beschämende Gefühl, daß einen Untergebenen beschleichen soll, wenn er vor seinem Vorgesetzten